

## Erste Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am ..... folgende erste Änderung der Honorarordnung vom 30. Juni 2010 beschlossen:

### 1. Im § 1 – Allgemeines

wird die Bezeichnung „*nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*“ ersetzt durch **Honorarkräfte**. Ersatzlos gestrichen wird „(im Folgenden „Lehrer“ genannt)“.

### 2. Im § 2 – Honorarvertrag

- a) wird im Absatz 1 der erste Satz neu gefasst: „Mit den Honorarkräften ist vor Beginn ihrer Tätigkeit ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen.“
- b) wird im Absatz 2 der zweite Satz ergänzt: „Eine Unterrichtseinheit beträgt **regelmäßig** 45 Minuten, **abweichende Regelungen hiervon sind möglich.**“
- c) wird im Absatz 3, Satz 3 die Bezeichnung „*freie Mitarbeiter*“ ersetzt durch **Honorarkräfte**.

### 3. Im § 3 - Höhe des Honorars

– wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

- a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen bzw. musikpädagogischen Hoch- bzw. Fachschulabschlusses

<u>Leistungsart</u>	<u>Honorar je UE</u>
• Einzelunterricht 45 Minuten	24,00 Euro
• Einzelunterricht 30 Minuten	25,50 Euro
• 2-er Gruppenunterricht	26,50 Euro
• 3-er Gruppenunterricht	27,50 Euro
• Klassenunterricht (ab 6 Schülern): Musikalische Früherziehung, Kunst	
• Klassenunterricht 45 Minuten	31,40 Euro
• Klassenunterricht 30 Minuten	33,00 Euro
Tanz	
• variabel	37,40 Euro
• Ikarus	26,00 Euro
• Repräsentationsaufgaben und Mitwirkung bei Veranstaltungen	20,00 Euro

- b) Ohne Nachweis eines musikalischen bzw. musikpädagogischen Abschlusses verringert sich das Honorar je Unterrichtseinheit um 3,00 Euro.“

– wird Absatz 3 wie folgt ergänzt:

“Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten, **Vorbereitungszeiten** und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.“

### Anlage 3

4. Die Änderung zum Honorar gemäß § 3 Abs. 2 a) für die Leistungsart „Tanz“ tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Honorarordnung treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.